



„Irreführende Werbung“ von Fahrschulen

Auch wenn die Verstöße zurückgehen – immer wieder geraten Fahrschulen durch Fehler bei der Werbung ins Visier der Wettbewerbszentrale.

TEXT: PETER BREUN-GOERKE

Die Zahl der von Fahrlehrern begangenen Wettbewerbsverstöße ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Nichtsdestotrotz hatte die Wettbewerbszentrale einige Fälle zu bearbeiten. So hat das Oberlandesgericht Hamm einem Fahrschulunternehmer auf Klage der Wettbewerbszentrale hin untersagt, bei einem Intensivkurs zur Motorradausbildung anzukündigen, dass bereits am siebten Tag des achttägigen Kurses die theoretische Fahrprüfung in der Klasse A abgelegt werden kann (OLG Hamm, Urteil vom 16.08.2018 – I-4 U 79/17, F 50198/16).

Der Unternehmer hatte im Internet unter der Überschrift „Zum Biker in acht Tagen“ eine sogenannte Bikerweek beworben. In der Werbung hieß es dann: „Am siebten Tag findet die theoretische und am achten Tag die praktische Prüfung statt.“

Die Wettbewerbszentrale hatte sowohl die Werbung als auch die Durchführung des Kurses als Verstoß gegen Paragraph 4 Abs. 6 Satz 3 Fahrerschülerausbildungsordnung beanstandet. Danach soll der theoretische Unterricht zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten. Die Werbung und das Anbieten des Kurses stellten nach Auffassung der

TIPP

Abmahnungen vermeiden

Mitglieder einer der Bundesvereinigungen der Fahrlehrerverbände (BVF) angeschlossenen Landesverbandes haben die Möglichkeit, über ihren Verband kostenlos prüfen zu lassen, ob ihre geplante Werbung dem geltenden Wettbewerbsrecht entspricht.

Wettbewerbszentrale damit auch einen Wettbewerbsverstoß dar.

VERORDNUNGSGEBER WILL VERTIEFTE WISSENSVERMITTLUNG

Dem folgte das Oberlandesgericht Hamm und erklärte, dass bei dem Konzept der Bikerweek von einer „Ausnahme“ im Sinne des Gesetzes nicht auszugehen sei. Bei dem Kurs der beklagten Fahrschule müsse an vier Tagen die gesetzlich vorgesehene Zeit von zwei Unterrichtseinheiten täglich überschritten werden. Dies könne nach Auffassung des Gerichts nur in unzulässiger Weise der Vermittlung kurzfristigen Wissens für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung dienen, nicht aber einer vertieften Wissensvermittlung nach Vorstellung des Verordnungsgebers. Das OLG Hamm wies dann auch noch darauf hin, dass der Ver-

DAUERBRENNER**Diese beiden Fehler machen Fahrschulen am häufigsten**

Zwei Fehler unterlaufen Fahrschulen bei der Werbung immer wieder:

1. Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, allzu oft wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen Paragraph 32 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar (Az.: F 5 0149/18).
2. Das Impressum fehlt im Internetauftritt der Fahrschule oder es ist unvollständig. Es bleibt zum Beispiel unklar, wer die Fahrschule betreibt. Oder die Informationen zur Aufsichtsbehörde nach Paragraph 50 Fahrlehrergesetz fehlen (Az.: F 5 0306/18). Besonders häufig fehlt das Impressum auf den Facebook-Seiten von Fahrschulen.

© Zerber/stock.adobe.com

ordnungsgeber bei seinen Änderungen der Fahrschulerausbildungsordnung mit Wirkung zum 4. Januar 2018 an der Regelung des Paragraphen 4 Abs. 6 festgehalten habe und es damit bei dem Willen des Gesetzgebers zu der vorgesehenen maximalen täglichen Unterrichtsdauer bleiben müsse.

THEORIEUNTERRICHT AM SONNTAG IST NICHT ZULÄSSIG

In einem weiteren Punkt bestätigt das Gericht, dass der theoretische Unterricht nicht an einem Sonntag erfolgen kann, weil es sich dabei um einen „typisch werktäglichen Lebensvorgang handele“, der auch öffent-

lich bemerkbar sei. Mit ebenso klaren Worten bestätigt das OLG Hamm in dem Urteil das bereits von der Vorinstanz ausgesprochene Verbot der Werbung mit einer „Theorie-und-Praxis-Garantie“ als irreführend. Die Werbung sei vom Verbraucher als „Erfolgsgarantie“ zu verstehen, die die

FACHWISSEN GESUCHT. ONLINE GEFUNDEN.

IM NEUEN HEINRICH-VOGEL-SHOP.

www.heinrich-vogel-shop.de



VOGEL

Fahrschule nicht übernehmen könne. Ein Lernerfolg könne gerade nicht „sicher garantiert werden“.

RICHTIG WERBEN FÜR FAHRSIMULATOREN

Nach wie vor dürfen Fahrschulen nicht mit dem Hinweis werben, dass ihre Schüler durch die Nutzung von Fahr simulatoren Geld sparen. Ein Fahrschulunternehmen in Nordrhein-Westfalen bewarb im Rahmen des Internetauftritts den Einsatz eines Fahr simulators mit verschiedenen Hinweisen zu den Vorteilen eines solchen Geräts. Bei den aufgezählten Vorteilen hieß es dazu dann „Weniger Praxis-Fahrstunden und ein sicheres Gefühl im Straßenverkehr!“

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Aussage zum Einsatz eines Fahr simulators als irreführend, weil wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über

// FAHRSCHULEN DÜRFEN MIT DEM HINWEIS, DASS SCHÜLER DURCH SIMULATOREN GELD SPAREN, NICHT WERBEN //

die Auswirkungen des Einsatzes eines Fahr simulators auf die erforderliche praktische Ausbildung noch ausstehen. Im Rahmen der vorgerichtlichen Korrespondenz lehnte der Fahrschulunternehmer die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Als Nachweis sah das Unternehmen eine von ihm geführte Schülerstatistik als ausreichend an und forderte die Wettbewerbszentrale auf, auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zu verzichten. Begründet wurde dies damit, dass die Werbung für den Simulator für das Fahrschulunter-

nehmen als überregionale Fahrschulkette eine herausragende Bedeutung habe.

Die Wettbewerbszentrale leitete aus diesem Grunde zur grundsätzlichen Klärung der aufgeworfenen Fragen ein Prozessverfahren beim Landgericht Bochum ein und erhob Klage auf Unterlassung der beanstandeten Werbeaussage. Nachdem das Landgericht Bochum einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hatte, gab das beklagte Fahrschulunternehmen eine Unterlassungserklärung dahin gehend ab, so lange mit dem Hinweis auf „weniger Praxis-Fahrstunden“ nicht mehr werben zu wollen, bis entsprechende gesicherte wissenschaftliche Kenntnisse vorliegen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde die Zahlung einer Vertragsstrafe vereinbart. Das Gericht stellte daher im Beschlusswege fest, dass die Fahrschule die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Damit konnte der Streit – wenn auch mit einem Kostenaufwand von etwa 4.000 Euro für Anwalts- und Gerichtskosten, die die Fahrschule zahlen muss – beigelegt werden (Az. F 5 0420/17).

WETTBEWERBSZENTRALE PRÜFT NEUE FAHRSCHULPLATTFORM

In der zweiten Jahreshälfte häuften sich bei der Wettbewerbszentrale die Anfragen zu einer neuen Fahrschulplattform, deren Ziel es ist, die Digitalisierung des Fahrschulmarktes voranzutreiben und Führerscheinausbildungen in Fahrschulen zu vermitteln. Ebenso sollen das Lernen der Fahrschüler sowie die Kommunikation Fahrschüler/Fahrschule mit einer App unterstützt werden.

Die Werbung der Plattform wurde von der Wettbewerbszentrale aus

// DIE WERBUNG EINER FAHRSCHULPLATTFORM WIRD VON DER ZENTRALE SEHR KRITISCH GESEHEN //

mehreren Gründen beanstandet. Die Plattform warb mit Zahlen zu Fahrschülern und Fahrschulen, die aus der Sicht der Wettbewerbszentrale den irreführenden Eindruck hervorriefen, es handele sich um die aktuellen Kunden der Plattform – was aber nicht zutraf. Außerdem bezeichnete sich die Plattform als „Online-Fahrschule“, ohne im Besitz einer Fahrschülerlaubnis zu sein.

WERBUNG GLEICH AUS MEHREREN GRÜNDEN BEANSTANDET

Auf der Internetseite wurden in „Ich“-Form Fahrschulen präsentiert mit sogenannten Top-Angeboten, wie etwa einem Easy-Angebotspaket zum Preis von 1.399 Euro, ohne dass die Fahrschulen zu den genannten Preisen eine Ausbildung über die Plattform anbieten wollten. Als kritisch sah die Wettbewerbszentrale die Werbung auch deshalb an, weil zwar die Plattform bei der Preisdarstellung nicht an Paragraph 32 Fahrerregesetz gebunden ist, wohl aber die Fahrschulen, die aber von der Werbung gar nichts wussten.

Nachdem die Plattformbetreiber eine außergerichtliche Einigung abgelehnt haben, hat die Wettbewerbszentrale am 22. November 2018 beim Landgericht Berlin Klage auf Unterlassung eingereicht, mit dem Ziel, diese Fragen klären zu lassen. //

